

**1 EINLEITUNG**

- 1.1 Diese Bedingungen gelten ausschließlich in Bezug auf sämtliche Verträge über den Verkauf von Waren oder Dienstleistungen durch Scapa Deutschland GmbH, Markircher Strasse 12a, D-68229 Mannheim („Verkäufer“). Abweichende oder anderslautende Bestimmungen gelten nur, sofern ausdrücklich schriftlich vereinbart. Diese Verkaufsbedingungen sind auch auf alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie dann anwendbar, wenn wir trotz Kenntnis abweichender oder anderslautender Bestimmungen eine Lieferung vornehmen.
- 1.2 Einzelvereinbarungen mit dem Käufer (einschließlich begleitender Vereinbarungen, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen Bedingungen. Ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung ist für den Inhalt solcher Vereinbarungen maßgeblich.

**2 VERTRÄGE**

- 2.1 Alle Verträge über den Verkauf von Waren durch den Verkäufer unterliegen diesen Bedingungen. „Waren“ bezeichnet Waren einschließlich Rohstoffen, Bestandteilen und Fertigprodukten, die der Verkäufer dem Käufer gemäß diesen Bedingungen liefert und die hierin bzw. in der jeweiligen Bestellung bzw. einer Änderung derselben, die jeweils ordnungsgemäß vom Käufer und Verkäufer unterzeichnet sind, genauer bezeichnet werden.
- 2.2 Unsere Angebote sind unverbindlich. Der Käufer muss dem Verkäufer für alle gewünschten Waren eine Bestellung vorlegen („Bestellung“). Aus der Bestellung müssen die Art und Menge der gewünschten Waren, die Lieferanschrift, Angaben über etwaige technische Anforderungen des Käufers („Spezifikation des Käufers“) sowie andere jeweils vom Verkäufer verlangten Angaben hervorgehen.
- 2.3 Insofern als die Bestellung ein Angebot im Sinne von § 145 BGB darstellt, sind wir berechtigt, das Angebot innerhalb von zwei Wochen anzunehmen.
- 2.4 Die Annahme kann schriftlich (d.h. mit Bestellbestätigung) oder durch Lieferung der Waren an den Käufer und damit Erfüllung des Vertrags („Vertrag“) erfolgen.
- 2.5 Die Mitarbeiter oder Beauftragten des Verkäufers sind nur mit schriftlicher Bestätigung seitens des Verkäufers bevollmächtigt, Erklärungen in Bezug auf die Waren abzugeben.

**3 WARENLIEFERUNG**

- 3.1 Die Waren sind in der Spezifikation des Verkäufers bezüglich der technischen Anforderungen bzw. Beschreibung beschrieben („Spezifikation“).
- 3.2 Falls der Verkäufer sich zur Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit der Spezifikation des Käufers verpflichtet, muss der Verkäufer sich in angemessenem Umfang bemühen, die Spezifikation des Käufers zu erfüllen, wobei der Verkäufer jedoch keine Haftung für die Eignung oder Zweckmäßigkeit der Spezifikation des Käufers übernimmt. Die Spezifikation des Käufers dient lediglich als Richtschnur.
- 3.3 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, in alleinigem Ermessen Änderungen an der Spezifikation der Waren vorzunehmen, die zur Einhaltung sämtlicher Sicherheits- oder anderen Vorschriften erforderlich sind oder die keine wesentlichen Auswirkungen auf ihre Qualität oder Leistung haben.

**4 PREIS UND ZAHLUNG**

- 4.1 Der Preis der Waren ist der im Vertrag genannte Preis, bzw. bei Nichtangabe der vom Verkäufer angebotene Preis bzw. bei Nichtangabe und Nichtangebot der in der vom Käufer veröffentlichten, zum Datum des Vertrags gültigen Preisliste genannte Preis.
- 4.2 Der Verkäufer kann bei Erhöhung zahlbarer Steuern den Preis der Waren mit vorheriger Mitteilung an den Käufer erhöhen.
- 4.3 Die im Vertrag genannten Zahlungsbedingungen sind streng und pünktlich einzuhalten.
- 4.4 Sofern nicht im Vertrag bzw. gemäß den Bestimmungen eines Angebots oder einer Preisliste des Verkäufers anderweitig angegeben, verstehen sich alle vom Verkäufer genannten Preise ab Werk, und der Käufer trägt die vollen Kosten für Fracht, Verpackung und Versicherung sowie etwaige dem Verkäufer in Folge der Lieferung der Waren entstehenden Zusatzkosten, Lizenz- oder Zollgebühren. Sind im Vertrag keine Bestimmungen bezüglich der dem Käufer zu berechnenden Frachtgebühren enthalten, so werden die Frachtgebühren dem Käufer zu dem zum Zeitpunkt des Versands geltenden Satz des Verkäufers in Rechnung gestellt.
- 4.5 Der Preis versteht sich ausschließlich etwaig anwendbarer Mehrwertsteuern, die der Käufer dem Verkäufer zu zahlen hat.

- 4.6 Der Käufer hat dem Verkäufer alle Rechnungen vollständig innerhalb der im Vertrag genannten Frist und in der dort festgelegten Währung zu zahlen. Enthält der Vertrag keine solchen Angaben, so ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung fällig und netto zahlbar.

- 4.7 Ab Fälligkeitstag laufen Verzugszinsen in Höhe von 8% jährlich über dem jeweiligen Basiszinssatz auf. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verzug weitere Entschädigung zu verlangen.

- 4.8 Falls nach Vertragserfüllung ersichtlich wird, dass unsere Forderung aufgrund der mangelnden Leistungsfähigkeit des Käufers (z.B. Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens) gefährdet ist, sind wir gemäß der gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsverweigerung berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten (u.U. nach Fristsetzung, § 321 BGB). Im Falle eines Vertrags über Sonderanfertigungen (unvertretbare Sache), können wir unseren sofortigen Rücktritt erklären; die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich Entbehrllichkeit der Fristsetzung bleiben davon unberührt.

- 4.9 Der Käufer hat nur insofern Anspruch auf Aufrechnung, als die Gegenforderung des Käufers durch ein rechtlich verbindliches Gerichtsurteil bestätigt bzw. festgelegt wird oder unbestritten bleibt. Der Käufer hat nur insofern Anspruch auf Rückbehaltungsrechte, als diese sich auf dasselbe Geschäft beziehen.

**5 LIEFERUNG**

- 5.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk, sofern nicht in der Bestellbestätigung bzw. der Rechnung anderweitig festgelegt.

- 5.2 Die Lieferung erfolgt unter der Bedingung der zeitgerechten und ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Pflichten des Käufers. Einreden des nichterfüllten Vertrags sind hiermit vorbehalten.

- 5.3 Die Lieferfrist wird jeweils im Einzelfall vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung festgelegt.

- 5.4 Ist es uns aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht möglich, verbindliche Liefertermine einzuhalten, werden wir den Käufer darüber unverzüglich unterrichten und zugleich den voraussichtlichen neuen Liefertermin nennen. Ist die Erfüllung selbst innerhalb der neuen Lieferfrist nicht möglich, haben wir Anspruch auf vollständigen oder teilweisen Rücktritt von dem Vertrag. Vom Käufer geleistete Zahlungen werden unverzüglich zurückerstattet.

- 5.5 Im Falle eines Annahmeverzugs oder einer anderen Mitwirkungspflichtverletzung seitens des Käufers haben wir Anspruch auf Ersatz für sich daraus ergebenden Schaden wie u.a. etwaige zusätzliche Kosten. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten. In diesem Fall geht das Schadens- oder Verlustrisiko an den Waren zum Zeitpunkt des betreffenden Verzugs bzw. der Mitwirkungspflichtverletzung auf den Käufer über.

- 5.6 Der Verkäufer kann die Waren in Raten liefern, sofern dies dem Käufer zumutbar ist. Die Nichtvornahme einer Lieferungsrate macht den Vertrag nicht in Bezug auf andere Folgelieferungen nichtig.

- 5.7 Der Verkäufer kann dem Käufer gelieferte, vertragsgemäße Waren nach alleinigem Ermessen des Verkäufers zurücknehmen, sofern der Verkäufer innerhalb von 30 Tagen nach Lieferung der Waren über die geplante Rückgabe unterrichtet worden ist. In dem Fall ist der Käufer für die Zahlung von 50% des Rechnungspreises zuzüglich anwendbarer MWSt, Verpackungskosten, Rücknahmegebühr sowie etwaige Kosten für den Transport an den Käufer verantwortlich. Die Kosten für das Zurückschicken der Waren an den Verkäufer trägt der Käufer.

**6 GEWÄHRLEISTUNG**

- 6.1 Die Rechte des Käufers im Falle von Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Fehl- und Minderlieferung und unsachgemäßer Installation oder fehlerhafter Aufbauanleitung) unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen, sofern nicht nachstehend anderweitig festgelegt. In allen Fällen bleiben die gesetzlichen Sonderregeln in Bezug auf die Schlusslieferung von Waren an einen Verbraucher (Lieferantenregress) gemäß §§ 478, 479 BGB unberührt.

- 6.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist in erster Linie unsere Vereinbarung über die Beschaffenheit der Waren. Die Beschreibungen der als solche bezeichneten Waren (einschließlich der Beschreibungen der Hersteller), die dem Käufer vorgelegt oder anderweitig in den Vertrag mit aufgenommen werden, gelten als eine solche Vereinbarung.

- 6.3 Liegt keine ausdrückliche Vereinbarung über die Beschaffenheit der Waren vor, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Erklärungen seitens eines Herstellers oder anderer Dritter (wie z.B. Werbeaussagen).

- 6.4 Voraussetzung für einen Gewährleistungsanspruch seitens des Käufers ist die vollständige Einhaltung sämtlicher Vorgaben in Bezug auf Prüfung und Beanstandung durch den Käufer, wie in § 377 HGB festgelegt.
- 6.5 Weisen die gelieferten Waren Mängel auf, so kann der Käufer als Nacherfüllung nach seiner Wahl entweder die Mangelbeseitigung oder eine mangelfreie Ersatzlieferung verlangen. Gibt der Käufer nicht an, welche dieser beiden Rechte er in Anspruch nimmt, können wir eine angemessene Frist festlegen. Meldet sich der Käufer nicht, so fällt die Wahl an uns.
- 6.6 Wir sind berechtigt, eine geschuldete Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises durch den Käufer abhängig zu machen. Dabei ist der Käufer jedoch berechtigt, einen angemessenen Teil des Kaufpreises, der dem Wert des Mangels entspricht, einzubehalten.
- 6.7 Forderungen seitens des Käufers für Schadensersatz oder Rückerstattung von Auslagen unterliegen Ziffer 9 und sind darüber hinaus ausgeschlossen.
- 7 EIGENTUM UND RISIKO**
- 7.1 Verlangt der Käufer den Versand der Waren, so geht das Verlust- bzw. Schadensrisiko an den Waren bei Versendung an den Käufer über.
- 7.2 Sofern nichts Gegenteiliges angegeben ist, ist der Käufer vom Datum, an dem das Risiko an den Käufer übergeht, für die Versicherung der betreffenden Waren verantwortlich.
- 8 EIGENTUMSVORBEHALT**
- 8.1 Wir behalten das Eigentum an den Waren bis zum vollständigen Erhalt aller Zahlungen vor. Bei Vertragsverletzung seitens des Käufers wie u.a. Zahlungsverzug haben wir Anspruch auf Inbesitznahme der Waren.
- 8.2 Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren an den Käufer:
- 8.2.1 hält der Käufer die Waren als Treuhänder des Verkäufers und bewahrt die Waren getrennt von denen des Käufers und Dritter auf und lagert, schützt, versichert und kennzeichnet die Waren als das Eigentum des Verkäufers; und
- 8.2.2 ist der Käufer berechtigt, die Waren im gewöhnlichen Geschäftsgang zum vollen Marktwert weiterzuverkaufen, muss jedoch dem Verkäufer Rechenschaft über die Erlöse aus dem Verkauf oder anderweitig der Waren einschließlich Versicherungserlösen abgeben und solche Erlöse getrennt von Geldern oder Sachen des Käufers und Dritter halten.
- 8.3 Bis zur vollständigen Begleichung des Kaufpreises muss uns der Käufer umgehend schriftlich in Kenntnis setzen, falls die Waren den Rechten Dritter oder anderen Belastungen unterworfen werden.
- 8.4 Der Käufer darf Waren vorbehaltlich des obigen Eigentumsvorbehalts nur im Laufe des gewöhnlichen Geschäftsgangs weiter verkaufen. Für einen solchen Fall überträgt der Käufer hiermit sämtliche aus einem solchen Weiterverkauf entstehenden Forderungen, ungeachtet, ob die Waren verarbeitet worden sind oder nicht, an uns („Sicherheiten“). Unbeschadet unseres Rechts, direkte Zahlung zu verlangen, ist der Käufer berechtigt, Zahlung auf die übertragenen Forderungen zu erhalten. Zu diesem Zweck erklären wir uns damit einverstanden, insofern keine Zahlung auf die übertragenen Forderungen zu verlangen, als der Käufer allen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt und kein Antrag auf Insolvenz- oder ein ähnliches Verfahren oder die Aussetzung von Zahlungen in Bezug auf den Käufer gestellt worden ist.
- 8.5 Insofern als die obigen Sicherheiten die besicherte Forderung um mehr als 10% übersteigen, sind wir verpflichtet, nach unserer Wahl diese Sicherheiten auf Anfrage des Käufers freizugeben.
- 9 HAFTUNG**
- 9.1 Entsteht dem Käufer ein Schaden, der durch den Verkäufer oder dessen Stellvertreter vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden ist, so sind die gesetzlichen Bestimmungen anwendbar. Das gleiche gilt für Schäden aufgrund von Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung seitens des Verkäufers oder dessen Stellvertretern resultieren.
- 9.2 Bei Sachschäden oder Vermögensschäden, die durch Fahrlässigkeit seitens des Verkäufers oder dessen Stellvertretern (außerhalb des Anwendungsbereichs von 9.1) entstehen, haftet der Verkäufer nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch beschränkt auf vorhersehbaren Schaden, der für diese Art von Verträgen typisch ist, sowie im Verzugsfall auf 5% des Wertes der Bestellung.
- 9.3 In jedem Fall bleiben die Haftungsbestimmungen des deutschen Produkthaftungsgesetzes unberührt.
- 9.4 Insofern als der Verkäufer gemäß Ziffer 9.2 nur in Höhe typisch vorhersehbaren Schadens haftbar ist, ist der Verkäufer nicht für durch einen Mangel verursachten mittelbaren oder Folgeschaden oder entgangenen Gewinn haftbar.
- 9.5 Unabhängig vom Rechtsgrund ist die Haftung des Verkäufers in allen anderen Fällen außer den oben genannten ausgeschlossen.
- 9.6 Der Haftungsausschluss des Verkäufers gilt auch für die persönliche Haftung von Gehaltsempfängern, Mitarbeitern, Angestellten, Stellvertretern und Beauftragten des Verkäufers.
- 10 VERJÄHRUNG**
- 10.1 Unbeschadet des § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Forderungen, die aus Sach- und Rechtsmängeln entstehen, ein Jahr ab Lieferung.
- 10.2 Handelt es sich bei den Waren jedoch um eine Sache, die zu ihrem beabsichtigten Zweck in einem Gebäude verwendet worden ist und Mängel verursacht hat (Baustoffe), so beträgt die Verjährungsfrist in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen 5 Jahre ab Lieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB, 438 Abs. 3 BGB und 479 BGB bleiben davon ebenfalls unberührt.
- 11 ANLEITUNGEN UND ARBEITSSICHERHEIT**
- Der Käufer muss sämtliche vom Verkäufer mit oder im Zusammenhang mit den Waren bereitgestellten Anleitungen, Warnungen, Datenblätter und anderen Materialien (die u.a. die Arbeitssicherheit betreffen) streng einhalten (und für eine Einhaltung seitens seiner Mitarbeiter und Beauftragten sorgen) und bei Lieferung der Waren Sorge tragen, dass diese Materialien im Lieferumfang enthalten sind.
- 12 ÜBERTRAGUNG**
- 12.1 Der Käufer darf den Vertrag oder einen Teil desselben nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers übertragen.
- 12.2 Der Verkäufer darf den Vertrag oder einen Teil desselben an eine Person, Firma oder ein Unternehmen übertragen.
- 13 ALLGEMEINES**
- 13.1 Wird eine Bestimmung des Vertrags von einem Gericht, Schiedsgericht oder einer Verwaltungsbehörde im zuständigen Gerichtsbezirk gänzlich oder teilweise für ungesetzlich, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder nicht zumutbar erkannt, so gilt sie im Umfang dieser Ungesetzlichkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Nichtdurchsetzbarkeit oder Unzumutbarkeit als trennbar, wobei die verbleibenden Bestimmungen des Vertrags und der verbleibende Teil der betreffenden Bestimmung uneingeschränkt in Kraft bleiben.
- 13.2 Der Verzicht seitens des Verkäufers auf die Verfolgung eines Verstoßes gegen oder Verzugs in Bezug auf eine Bestimmung des Vertrags durch den Käufer gilt nicht als Verzicht auf die Verfolgung späterer Verstoß- oder Verzugsfälle und hat keinerlei Auswirkungen auf die übrigen Vertragsbestimmungen.
- 13.3 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Mannheim. Der Verkäufer ist darüber hinaus berechtigt, am Geschäftssitz des Käufers Klage zu erheben.
- 13.4 Alle vertraulichen Informationen, die sich auf das Geschäft und die Verfahren des Verkäufers beziehen und die im Zusammenhang mit dem Vertrag in Besitz des Käufers gelangen, sind vom Käufer streng vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten nicht ohne vorherige Genehmigung seitens des Verkäufers offengelegt werden.
- 13.5 Nichts in diesen Bedingungen ausdrücklich oder stillschweigend Enthaltene gilt als Übertragung von Rechten an den Käufer zur Verwendung von die Waren betreffenden Handelsmarken, Dienstleistungsmarken, Geschmacksmuster oder anderen Urheberrechten, die dem Verkäufer oder mit dem Verkäufer verbundenen Unternehmen gehören bzw. durch diese lizenziert worden sind.
- 14 MITTEILUNGEN**
- Einschlägige Erklärungen und Anzeigen, die der Käufer nach Vertragsabschluss abgibt (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeigen, Rücktritts- und Minderungsanzeigen) bedürfen der Schriftform.

Fassung Mai 2013